



GEBÜHRENSATZUNG DES LANDKREISES BARNIM FÜR AMTSHANDLUNGEN BEIM VOLLZUG DES AKTENEINSICHTS- UND INFORMATIONSZUGANGSGESETZES

Aufgrund von § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 1, ber. [Nr. 38], § 10 Absatz 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, [Nr. 04], S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 6) und § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag auf seiner Sitzung vom 12. März 2025 die folgende Gebührensatzung des Landkreises Barnim für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind im Einzelfall zu berücksichtigen,

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse die/der Antragstellenden.

Die Gebührenhöhe ist so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits, ein angemessenes Verhältnis besteht.

- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie wahrgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenhöhe eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird nach Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann nur in begründeten Ausnahmefällen vor der Erbringung der Leistung gefordert werden.

§ 5 Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung notwendig werden, gelten bereits in die Gebühr einbezogen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern das Akteneinsichtsrecht auf andere Weise als durch Einsicht in die Originaldokumente erfüllt wird (§ 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz); hierfür notwendige Auslagen hat die oder der Antragstellende zu ersetzen. Die Höhe der Auslagen bestimmt sich nach den Tarifstellen 7 und 8 der Anlage. Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für die Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 24. März 2025

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth

Anlage

Gebührentarife zur Gebührensatzung des Landkreises Barnim für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes

| Tarifstelle | Gegenstand | Gebühr EUR |
|--------------------|--|---|
| 1 | Erteilung einer Auskunft | 0 bis 100 |
| 2 | Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen | 0 bis 100 |
| 3 | Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei umfangreichem Verwaltungsaufwand | 100 bis 500 |
| 4 | Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG) | 500 bis 1.000 |
| 5 | Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden | 10 bis 50 |
| 6 | Erteilung von Bescheiden über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden | 10 |
| 7 | Ausfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Ausdrucken <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die ersten 50 Seiten je Seite ▪ für jede weitere Seite | 0,50 0,15 |
| 8 | Auslagen für Übermittlung von Informationen nach § 7 Satz 3 Nr. 2 bis 5 AIG | In tatsächlich entstandener Höhe |